

Eifel´wehren -Katastrophenhilfe- e.V.

Satzung vom 27.02.2020

Präambel

Die Eifel´wehren -Katastrophenhilfe- gibt sich folgende Satzung für das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter/innen. Daneben soll sich das Vereinsleben am Leitbild orientieren.

- Der Verein ist Parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischen Extremismus.
- Neben dem festgelegten Regelwert sollen das gesprochene Wort und die Kommunikation der Mitglieder untereinander den Verein lenken und leiten.
- Der Verein tritt u.a. für den Naturschutz und Umweltschutz ein.
- Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.



Eifel'wehren -Katastrophenhilfe- Vereinsatzung



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Eifel'wehren -Katastrophenhilfe- und sein Sitz ist in Mayen.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, sowie die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes als auch der Unfallverhütung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ehrenamtliche Hilfe bei Unwetter-, Hochwasser- und Großschadenslagen zur Unterstützung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wie Feuerwehr, Rettungsdienst, THW und sonstige.
 - **Unwetter:**
 - o Aufräumen nach Unwetter
 - o Windbruch
 - o Wasser abpumpen aus Gebäuden und Straßen,
 - **Hochwasser:**
 - o aufstellen von Hochwasserschutzwänden,
 - o befüllen und verteilen von Sandsäcken,
 - o Wasser abpumpen aus Gebäuden und Straßen,
 - **Feuer:**
 - o Löschmaßnahmen bei größeren Flächen- und Waldbränden,
 - **Sonstiges:**
 - o unterstützen bei Evakuierungen,
 - o Suchen und Retten von vermissten Personen.



Eifel wehren -Katastrophenhilfe- Vereinsatzung



§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der gültigen Fassung an.
- 3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4) Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass seine persönlichen Daten in der „EDV-Vereins-Mitgliederverwaltung“ erfasst und gespeichert werden.
- 5) Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines genutzt und unterliegen der Beachtung der Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 6 Mitgliedsarten

- 1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Erwachsene Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr
 - Ehrenmitglieder
- 2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.



Eifel'wehren -Katastrophenhilfe- Vereinsatzung



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod und
 - Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein

- die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung von extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - grober Verstoß gegen die Vereinssatzung und Ordnungen
 - bei Missachtung von Anordnungen des Vereins
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, trotz Mahnung.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
 - 6) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das Betroffene Mitglied wirksam. Handelt es sich um ein Vorstandsmitglied, dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
 - 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
 - 8) Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder Wertmäßig abzugelten. Dem Austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



Eifel wehren -Katastrophenhilfe- Vereinsatzung



§ 8 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Es gibt Familien- und Einzelbeiträge, welche durch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Diese werden in einer Beitragsordnung festgeschrieben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, sowie Erreichbarkeiten (Emailadresse, Telefonnummern etc.) mitzuteilen.
- 4) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin durch den Kassierer eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.



Eifelwehren -Katastrophenhilfe- Vereinsatzung



- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung eine Stimme, diese kann offen oder auch geheim abgegeben werden.
- 12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahr gewählt.



Eifelwehren -Katastrophenhilfe- Vereinsatzung



- 3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 4) Auf der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorab schriftlich ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl des Amtes erklärt haben.
- 5) Der Vorstand setzt sich folglich zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - Stellv. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Presse und Medien
 - Fahrzeug und Gerätewart

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse, mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- 3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 14 Vereinsordnung

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, nachfolgende Ordnungen zu entwerfen oder durch Beschluss zu verfassen.
 - Beitragsordnung
 - Haushaltsordnung
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Ehrenordnung
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.



Eifel wehren -Katastrophenhilfe- Vereinsatzung



§ 15 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der Vorgaben der EU-DSGVO und BDSG personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mehrheitlich beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 7/8 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 4) Sollte bei dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig.
- 5) Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Mayen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen



Eifel wehren -Katastrophenhilfe- Vereinsatzung



unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerwesens der Stadt Mayen verwendet werden darf.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

§ 18 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihrer aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Mayen, 27.02.2020